

Bühnenwerk e.V.

Satzung vom 28.10.2010

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Bühnenwerk e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kiel.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Verbreitung von Kunst und Kultur.
- (2) Damit verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Vereinstätigkeit

Der Verein erfüllt seine Aufgaben insbesondere durch die Förderung und Koordinierung von regionalen, nationalen und internationalen Projekten und Veranstaltungen im Bereich der Darstellenden Kunst, insbesondere in Verbindung mit dem Medium Figurentheater. Der Zweck wird verwirklicht unter anderem durch

- die Initiierung und Unterstützung neuer kultureller Veranstaltungsformen, von Kooperations-, interdisziplinären und spartenübergreifenden Projekten,
- die Durchführung eigener Veranstaltungen, insbesondere in dem Bereich der Darstellenden Kunst sowie den Bereichen Musik, Literatur, Bildende Kunst, Film
- die Förderung gemeinnütziger Körperschaften, die kulturellen Zwecken dienen
- die Erhaltung bestehender kultureller Ausdrucks- und Angebotsformen,
- die Förderung der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Niemand hat das Recht, in den Verein aufgenommen zu werden.
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und die Satzung anerkennt.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind solche, die sich an der Erfüllung des Vereinszweckes durch eigene Tätigkeit beteiligen.
- (4) Fördernde Mitglieder sind solche, die nur im Übrigen die Ziele des Vereins fördern.
- (5) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

- (6) Jedes neue Mitglied ist für zwei Jahre ab seiner Aufnahme förderndes Mitglied. Nach Ablauf dieser Zeit kann die Aufnahme als ordentliches Mitglied beantragt werden. Der Antrag ist schriftlich dem Vorstand vorzulegen. Über seine Annahme oder Ablehnung entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (7) Die Ablehnung der Aufnahme in den Verein ist nicht anfechtbar.
- (8) Die Ablehnung der Aufnahme als ordentliches Mitglied in den Verein ist nicht anfechtbar.
- (9) Schriftverkehr mit Mitgliedern gilt diesen drei Tage nach Versendung an die letzte bekannte Anschrift als zugegangen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Jedes ordentliche Mitglied kann den Ausschluss beantragen.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand innerhalb von 4 Wochen mit absoluter Mehrheit. Das auszuschließende Mitglied ist vorher anzuhören. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (5) Gegen den Beschluss ist die Berufung innerhalb von 2 Wochen nach der Zustellung des Beschlusses zulässig. Die Berufung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.
- (6) Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (7) Im Falle der Berufung ist die Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen nach der Einlegung der Berufung durch den Vorstand einzuberufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet nach Anhörung des auszuschließenden Mitglieds mit absoluter Mehrheit.

§ 6 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Über deren Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat einsetzen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einer Person.
- (2) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

- (3) Das Amt des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- (4) Das Vorstandsmitglied vertritt den Verein allein und ist von den Vorschriften des § 181 BGB befreit.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert; jedoch mindestens ein Mal jährlich.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zu berufen. Die Berufung muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder erschienen ist.
- (4) Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig. Juristische Personen werden von ihren satzungsmäßigen bzw. gesellschaftsvertraglichen Organen vertreten.
- (5) Soweit sie hiernach durch mehrere Personen vertreten werden, haben sie ihr Stimmrecht auf nur eine Person zu übertragen und dies zu Beginn der Mitgliederversammlung dem Versammlungsleiter anzuzeigen und nachzuweisen.
- (6) Bei der Beschlussfassung entscheidet die absolute Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Für einen Beschluss, der die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich. Schriftliche und telefonische Stimmabgaben sind zulässig.
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt zu Beginn jeder Versammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter und Protokollführer. Über die Beschlüsse und den wesentlichen Gang der Versammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben werden muss. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.
- (8) Über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern entscheidet der Vorstand.

§ 10 Vereinsvermögen

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung gemäß § 9 (3) und (6) aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.10.2010 neu gefasst.